

Thesen zur Entwicklung des Zweckverbandsrechts

I. Der Zweckverband – bewährtes Mittel der interkommunalen Zusammenarbeit

1. Der Zweckverband hat sich als hervorragendes Mittel der interkommunalen Zusammenarbeit bewährt. Er ist seit Jahrzehnten auf der gemeindlichen Ebene politisch akzeptiert und hat Erfolge sowohl für die Verwaltung als auch bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gebracht. Dies spürt der Bürger vielfach durch günstige Gebühren oder Entgelte.
2. Der Zweckverband erlaubt den Zusammenschluß aller Arten von kommunalen Gebietskörperschaften sowie von Ämtern, auch kreis- und länderübergreifend und ist damit besonders vielseitig. Dies zeigt sich in den immer vielfältigeren Aufgaben, die von Zweckverbänden wahrgenommen werden. Zweckverbände können auch Beteiligter eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sein.

II. Zukunftsfähigkeit des Zweckverbandes sichern und nutzen

3. Durch die Vorgaben des europäischen Vergaberechts und einer hiermit verbundenen Ausschreibungspflicht werden das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die Organisationshoheit der Kommunen zunehmend in Frage gestellt. Die interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und die Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverbände müssen eindeutig vom Vergaberecht freigestellt werden.
4. Zweckverbände sind eine geeignete Organisationsform für die Aufgabenübertragung vom Land auf die kommunale Ebene bei überörtlichem Bezug unter aktiver Beteiligung der Kreise und zur Vermeidung der weiteren Belastung der Kreise.
5. Zweckverbände sind auch geeignet, Aufgaben der Kreise zu übernehmen, um die gemeindliche Ebene zu stärken.

III. Das Recht der Zweckverbände weiterentwickeln

6. Die Strukturen des Zweckverbandsrechts sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Jahre 1974 in ihren Grundzügen unverändert geblieben. Sie müssen in mehreren Bereichen flexibler gestaltet werden, damit sie den Anforderungen an eine moderne Verwaltungsführung entsprechen. Dazu gehört eine größere Satzungsautonomie zur zweckmäßigen Gestaltung der inneren Organisation für eine optimale Aufgabenerfüllung.
7. Die vielfältige Nutzung des Zweckverbandes als Form der kommunalen Zusammenarbeit, sowohl für eigentliche Verwaltungsaufgaben als auch für wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, erfordert künftig eine größere Differenzierung innerhalb des Zweckverbandsrechts.
8. Die innere Verfassung der Zweckverbände muß Möglichkeiten bieten, daß die unterschiedlichen Verbandsstrukturen je nach ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Leitung gebührend berücksichtigt werden

können. In hauptamtlich geleiteten Zweckverbänden muß den neuen Steuerungsmodellen Rechnung getragen werden.

9. Zweckverbänden muß es ermöglicht werden, weitere Aufgaben wahrzunehmen, die zwar außerhalb ihrer satzungsmäßigen Aufgabenstellung liegen, die sie jedoch aufgrund ihrer hochqualifizierten Verwaltungs- oder sonstigen Dienstleistungen mit wirtschaftlichem Erfolg erbringen können (annex-Geschäfte). Grundlage einer solchen Betätigung sollen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge sein.
10. Die Tagesordnung von Verbandsversammlungen steht oft im Mißverhältnis zum Aufwand für die Sitzung. Daher sollte durch Satzungsbestimmung ermöglicht werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Umlaufverfahren für die Beschlußfassung durchgeführt wird. Dabei kann ein Widerspruchsrecht für eine Minderheit von Verbandsmitgliedern vorgesehen werden.
11. Im Zweckverbandsrecht muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß einige größere Zweckverbände für ihre Mitglieder unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. In diesen Fällen soll es ermöglicht werden, daß an der Willensbildung nur jeweils die Verbandsvertreter mitwirken, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben.
12. Für eine Reihe von Zweckverbänden ist die Anwendung der Grundsätze des kameralen Haushaltsrechts nicht sinnvoll. Dies gilt insbesondere für Zweckverbände mit Aufgaben, die üblicherweise von Eigenbetrieben wahrgenommen werden. Daher sollte für überwiegend wirtschaftlich tätige Zweckverbände die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Eigenbetriebsrecht ermöglicht werden.
13. Schon im Jahre 2003 hatte der SHGT die Einfügung einer Experimentierklausel in das GkZ vorgeschlagen. Die Anfügung von § 24 durch das Gesetz vom 1.2.2005 ist daher zu begrüßen.

IV. Zweckverbände nicht benachteiligen

14. Es ist sicherzustellen, daß die Gemeinden, die über Zweckverbände Förderprogramme in Anspruch nehmen, finanziell nicht schlechter gestellt werden als die, die diese Form der Zusammenarbeit nicht wählen.

V. Schulverbände haben Zukunft

15. Die Schulzweckverbände sind besonders geeignete Schulträger, wenn es um die kostengünstige gemeinsame Aufgabenerledigung der gemeindlichen Schulträgerschaft geht und eine möglichst ortsnahe Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ländlichen Räumen angestrebt wird.
16. Bestehende Schulverbände dürfen gerade auch als erfolgreiches Trägermodell für den ländlichen Raum nicht gefährdet werden.
17. Schulzweckverbänden sollte stärkerer Einfluß auf die Gestaltung der Schülerverkehre eingeräumt werden.

**Beschluß der Delegiertenversammlung 2005 des
SHGT, Rendsburg, 26.10.2005**